



# Auswirkungen der Neuregelungen zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes auf die Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge

## 1. Ausgangslage

Die Schweiz hat am 25. Januar 2020 das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes der UNESCO ratifiziert (SR 0.444.2). Ziel der Konvention ist der Schutz und die langfristige Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes. Meere und Binnengewässer bergen zahlreiche Zeugnisse der menschlichen Vergangenheit wie etwa versunkene Kulturlandschaften, Siedlungen, Heiligtümer, Hafenanlagen und Schiffswracks von hohem kulturellem Wert. Das Übereinkommen konkretisiert den Schutz des unter Wasser entdeckten Kulturerbes. Für den Bereich der Meere schafft es völkerrechtlich verbindliche Regeln und führt eine Meldepflicht ein. Es bekämpft Plünderung, illegalen Handel und Zerstörung.

Der Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen zog Änderungen im Kulturgütertransfergesetz (SR 444.1), im Seeschiffahrtsgesetz (SR 747.30) und in der Jachtenverordnung (SR 747.321.7) nach sich. Diese Änderungen sind seit dem 01.11.2020 bzw. dem 15.03.2021 in Kraft.

## 2. Neuregelungen im Bereich Seeschifffahrt

Die geänderten Bestimmungen im Seeschiffahrtsgesetz (Art. 124a; Art. 151a) und in der Jachtenverordnung (Art. 20 Abs. 1) stellen das Unterwasser-Kulturerbe unter Schutz und ergänzen die Pflichten der Kapitäne der kommerziellen Hochseeschifffahrt und der Schiffsführer/-innen von Jachten sowie Küstenbooten unter Schweizer Flagge:

Unterwasser-Kulturerbe darf von einem Seeschiff, einer Jacht oder eines Küstenbootes unter Schweizer Flagge aus nicht zerstört oder schwer beschädigt werden. Die Zerstörung oder schwere Beschädigung von Unterwasser-Kulturerbe wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Zudem wird eine Meldepflicht eingeführt: Wer von einem Seeschiff, einer Jacht oder einem Küstenboot unter Schweizer Flagge aus Unterwasser-Kulturerbe entdeckt oder eine auf Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeit durchzuführen beabsichtigt, muss dies dem Kapitän oder dem/der Schiffsführer/-in melden. Diese/-r leitet die Meldung an das Seeschiffahrtsamt (SSA) weiter.

## 3. Die Meldepflicht im Detail

### 3.1. Entdeckungen von Unterwasser-Kulturerbe

**Ziel:** Entdeckungen von bisher unbekanntem Fundstellen müssen so schnell wie möglich der zuständigen Behörde bekannt gemacht werden, damit diese Vorkehrungen für den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes vornehmen kann.

**Vorgehen:** Wenn von einem Seeschiff, einer Jacht oder einem Küstenboot unter Schweizer Flagge aus Unterwasser-Kulturerbe entdeckt wird, etwa bei einem Tauchgang, dann ist folgendes zu beachten: Die Fundstelle darf nicht verändert oder beschädigt werden. Es dürfen keine Funde geborgen werden. Zur Lokalisierung der Fundstelle sind ihre Koordinaten aufzunehmen. Gegebenenfalls können Notizen, Fotos oder Skizzen angefertigt werden, die zur Dokumentation und Auffindung helfen. Darauf ist der Fund durch den Kapitän bzw. den/die Schiffsführer/-in unverzüglich dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt (SSA) zu melden. Dieses stellt sicher, dass die Meldung an die zuständigen Behörden weitergeleitet

wird. Die Meldung erfolgt über ein Formular des SSA, das auf der Webseite des SSA heruntergeladen werden kann ([www.smno.ch](http://www.smno.ch) unter [Freizeit & Sport > Unterwasser-Kulturerbe](#)).

### **3.2. Geplante Tätigkeiten, die auf Unterwasser-Kulturerbe gerichtet sind**

**Ziel:** Es muss verhindert werden, dass das Unterwasser-Kulturerbe durch unbewilligte Tätigkeiten geplündert, unsachgemäss behandelt oder zerstört wird. Daher muss jede Absicht, an Unterwasser-Kulturerbe Hand anzulegen, den zuständigen Behörden frühzeitig bekannt gemacht werden. Die Tätigkeit darf ohne rechtsgültige Bewilligung der zuständigen Behörden nicht ausgeführt werden.

**Vorgehen:** Wer von einem Seeschiff, einer Jacht oder einem Küstenboot unter Schweizer Flagge aus eine auf Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeit ausführen möchte, muss dies vorgängig melden und eine Bewilligung bei der zuständigen Behörde beantragen, bevor er aktiv wird. Solange diese Bewilligung nicht vorliegt, darf die Fundstelle nicht verändert oder beschädigt werden und es dürfen keine Funde geborgen werden. Die geplante Tätigkeit ist detailliert darzulegen und durch den Kapitän bzw. den/die Schiffsführer/-in dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt (SSA) zu melden. Dieses stellt sicher, dass die Meldung an die zuständigen Behörden weitergeleitet wird. Die Meldung erfolgt über ein Formular des SSA, das auf der Webseite des SSA heruntergeladen werden kann ([www.smno.ch](http://www.smno.ch) unter [Freizeit & Sport > Unterwasser-Kulturerbe](#)).

### **4. Weitere Informationen und Kontakt**

#### **UNESCO Unterwasser-Kulturerbe**

[Underwater Cultural Heritage | United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization \(unesco.org\)](http://www.unesco.org)

#### **Kontakt SSA**

[www.smno.ch](http://www.smno.ch)

[dv.ssa@eda.admin.ch](mailto:dv.ssa@eda.admin.ch)